



Allgemeine Geschäftsbedingungen der CAP-Vakuform GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CAP-Vakuform GmbH (im Folgenden: CAP) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bedingungen von CAP abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, CAP stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte und auch dann, wenn CAP in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und CAP ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von CAP nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern iSd. § 310 I BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Die Angebote von CAP sind freibleibend. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. CAP ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware anzunehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich CAP Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen Zustimmung von CAP.

§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zur Zeit der Lieferung. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt CAP eine Preisberichtigung vorbehalten, sofern zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Ein vereinbarter Festpreis ist unveränderlich. Bei neuen Aufträgen (Anschluss- oder Folgeaufträgen) ist CAP nicht an die Preise des vorhergehenden Auftrags gebunden.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Portokosten, Versicherung, Montage- und Verpackungskosten sind nicht in den Preisen enthalten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die regelgerechte Entsorgung der Verpackungen übernimmt der Besteller.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug die vertraglich vereinbarte Vergütung bar oder durch Überweisung auf das von CAP angegebene Konto zu leisten, außer es wurden andere Zahlungsmodalitäten vereinbart.

(4) Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall ist CAP – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit CAP einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

- (5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bestellers erheblich gesunken ist, kann CAP die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Besteller seine Leistung vollständig bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder vergleichbare Sicherheit nach Wahl von CAP gestellt hat. Gleiches gilt, sofern der Besteller wiederholt und/oder erheblich mit seinen Zahlungen in Verzug gekommen ist.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CAP anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (7) Ansprüche von CAP auf Vergütung verjähren in fünf (5) Jahren.

§ 4 Lieferung

- (1) Der Beginn der von CAP angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, wie z.B. behördlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie der Leistung einer vereinbarten Anzahlung voraus.
- (2) Teillieferungen sind CAP gestattet, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Sie stellen ein selbständiges Geschäft dar und können gesondert abgerechnet werden.
- (3) Höhere Gewalt, Streiks, ungünstige Witterungsverhältnisse, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung sowie sonstige Ereignisse, die zur Lieferverzögerung führen, ohne dass CAP dies zu vertreten hat, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Soweit aufgrund der vorgenannten Umstände die Lieferung oder Teillieferung unmöglich wird, ist CAP berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Besteller wird unverzüglich von den Umständen und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung nach Satz 1 bzw. nach Rücktritt nach Satz 2 informiert. Bereits geleistete Gegenleistungen des Bestellers werden im Fall des Rücktritts unverzüglich erstattet. Ein Schadensersatzanspruch entsteht dem Besteller hieraus nicht.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft vor Ablauf der Lieferfrist mitgeteilt wurde.
- (5) Bei Lieferverzug hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann.
- (6) Soweit der Besteller nicht eine bestimmte Verpackung oder Versandart vorgeschrieben hat, erfolgen diese im Ermessen von CAP, wobei diese sich bemüht, die wirtschaftlichste Lösung zu suchen. Ein Anspruch des Bestellers hierauf besteht nicht.
- (7) Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird CAP die Sendung gegen die vom Besteller bezeichneten Risiken versichern.

§ 5 Gefahrübergang – Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt und in dem Maße auf den Besteller über, in dem das Produkt das Werksgelände von CAP verlassen oder in dem die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird. Dies gilt auch für Lieferungen, die durch Angestellte von CAP vorgenommen werden, sowie für frachtfrei und verpackungsfrei erfolgte Lieferungen.
- (2) Sofern das Produkt aufgrund Annahmeverzugs des Bestellers nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft nicht ausgeliefert werden kann, erfüllt CAP ihre Leistungspflicht durch Einlagerung des Produkts. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle bei CAP anfallenden Kosten nach Übersendung der Rechnungen von CAP zu übernehmen. CAP wird den Besteller unmittelbar schriftlich über die Einlagerung des Produkts informieren. Gesetzliche Ersatzansprüche von CAP bleiben hiervon unberührt. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet CAP unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 6.8 und 7 – nur wenn der Besteller CAP im Fall von offensichtlichen Mängeln oder solchen, die ohne eingehende Untersuchung hätten entdeckt werden können, innerhalb von 10 Tagen, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich informiert hat und der Besteller die Anweisungen von CAP in Bezug auf den Gebrauch des gelieferten Produkts befolgt hat. Die Regelung des § 377 HGB bleibt für Kaufleute unberührt.
- (2) Die Mängelhaftung von CAP umfasst insbesondere nicht die normale Abnutzung und solche Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer beabsichtigten Verwendung einem natürlichen Verschleiß bzw. Verbrauch unterliegen sowie Schäden infolge

unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung,. Die Mängelhaftungspflicht von CAP gilt in dem unter § 6 angegebenen Umfang unter Ausschluss sämtlicher anderer Mängelhaftungspflichten, gleichgültig ob mündlich, schriftlich, ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich.

(3) Die Wahl, ob Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet wird, obliegt CAP. Der Besteller hat CAP die aus ihrer Sicht erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen zu geben; andernfalls ist CAP von jeglicher Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen (Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden), wobei CAP hiervon sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CAP Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. CAP haftet in keinem Fall für vom Besteller oder einem Dritten vorgenommene unsachgemäße Maßnahmen der Nachbesserung.

(4) Der Besteller ist für die Kosten des Rücktransports zu CAP und der Transportversicherung (in Höhe des vollen Produktwertes) verantwortlich. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten der Nacherfüllung trägt CAP – soweit sich die Geltendmachung des Mangels als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands „ex works“. Mehrkosten der Nachbesserung, die sich aus der Verbringung des Liefergegenstandes ins Ausland ergeben, wie z. B. zusätzliche Transport- oder Reisekosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Ansprüche für Folgeschäden, z.B. entgangener Gewinn, Fertigungsunterbrechungen oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen.

(5) Im Wege der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von CAP.

(6) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn CAP – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelbehafteten Produkts fruchtlos verstreichen lässt.

(7) Im Fall von Änderungen des Produkts, die ohne vorherige Zustimmung von CAP vorgenommen wurden, besteht keine Haftung von CAP für daraus entstehende nachteilige Folgen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller oder ein Dritter den Liefergegenstand unsachgemäß oder entgegen den Anweisungen von CAP repariert oder verändert.

(8) Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an.

§ 7 Haftung

(1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von CAP infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche des Bestellers die Regelungen des § 6, wie auch des nachfolgenden Absatzes (2). Für Schäden, die auftreten können, wenn und soweit der Besteller den Anweisungen und Warnungen von CAP nicht Folge geleistet hat, ist CAP nicht verantwortlich. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, CAP von allen hieraus möglicherweise resultierenden Forderungen, Haftungsfällen und Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

(2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind und nicht von der Mängelhaftungspflicht von CAP nach § 6 umfasst sind, haftet CAP – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur (i) bei Vorsatz, (ii) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter von CAP, (iii) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (iv) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde, (v) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CAP auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an dem Produkt bleibt CAP bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vorbehalten.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, dies auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) CAP ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung der Pflicht gemäß vorstehender Ziffer 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

(4) Der Besteller kann die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Er tritt CAP bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung an den Dritten erwachsen. Diese Abtretung wird hiermit angenommen. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. CAP behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CAP nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben.

(5) Eine etwaige Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von CAP. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht CAP gehören, so erwirbt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von CAP gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

(6) Übersteigt der Wert der für CAP bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 10 %, so ist CAP auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von CAP verpflichtet.

§ 9 Schutzrechte

(1) Hat CAP nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so ist der Besteller dafür verantwortlich, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. CAP wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat CAP von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist CAP - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

(2) CAP überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Weisung des Bestellers zurückgesandt; sofern keine Weisung erfolgt, ist CAP berechtigt, derartige Zeichnungen und Muster drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

(3) CAP stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von CAP Erfüllungsort.

(3) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Augsburg. CAP ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.